



Kanton Zürich  
Baudirektion  
**Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft**  
Gewässerschutz

Kontakt: Annette Jenny, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 39 44, [www.gewaesserschutz.zh.ch](http://www.gewaesserschutz.zh.ch)

Eglisau, Hüntwangen, Rafz und Wil, Kt. Zürich

## Reglement zum «Grundwasserschutzareal Rafzerfeld»

---

### Inhaltsübersicht

I	Allgemeine Bestimmungen .....	2
Art. 1	Zweck .....	2
Art. 2	Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien.....	2
Art. 3	Hydrogeologische Grundlagen und Geltungsbereich.....	3
Art. 4	Weitere Bestimmungen.....	3
II	Nutzungsbeschränkungen .....	4
Art. 5	Teilareal B .....	4
Art. 6	Teilareal A .....	9
Art. 7	Massnahmen an bestehenden Bauten und Anlagen .....	12
III	Schlussbestimmungen.....	13
Art. 8	Ausnahmefälle, Auslegung und Änderung des Reglements .....	13
Art. 9	Inkrafttreten .....	13
Art. 10	Anmerkung im Grundbuch .....	13
Art. 11	Informationspflicht .....	13
Art. 12	Vollzug und Überwachung .....	13
Art. 13	Strafbestimmungen.....	13

1. November 2018



Die Baudirektion setzt,

gestützt auf § 37 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz und in Ausführung und Ergänzung des geltenden Bau-, Planungs- und Umweltrechts,

fest:

## **I** **Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1** **Zweck**

- 1.1 Grundwasserschutzareale sind für die künftige Nutzung und künftige künstliche Anreicherung von Grundwasservorkommen von Bedeutung. In diesen Arealen dürfen keine Bauten und Anlagen erstellt oder Arbeiten ausgeführt werden, die eine künftige Trinkwassergewinnung beeinträchtigen könnten.
- 1.2 Dieses Reglement legt die zum Schutz des Grundwassers und der geplanten Grundwassergewinnungs- und -anreicherungsanlagen im Rafzerfeld (Gemeinden Eglisau, Hüntwangen, Rafz und Wil) erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen fest. Es gilt nur bis zur Inbetriebnahme der Trinkwassergewinnungsanlagen und muss vorgängig gestützt auf ein konkretes Bauprojekt überarbeitet und in die Grundwasserschutzzonen (Zonen S1, S2 und S3) gegliedert werden.
- 1.3 Das Grundwasserschutzareal wird in zwei Teilareale unterteilt. Das **Teilareal A** entspricht einer vorsorglich ausgeschiedenen Zone S2 (Engeren Schutzzone) und das **Teilareal B** einer vorsorglich ausgeschiedenen Zone S3 (Weiteren Schutzzone). Das bedeutet, dass bei einem konkreten Bauprojekt im Teilareal A konkrete Zonen S1, S2 und S3 ausgeschieden werden und im Teilareal B aber höchstens Zonen S3.

### **Art. 2** **Gesetzliche Grundlagen und Richtlinien**

- 2.1 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG), Art. 21
- 2.2 Eidgenössische Gewässerschutzverordnung (GSchV), Art. 29-31 und Anhang 4
- 2.3 Kantonales Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG), §§ 37



### **Art. 3 Hydrogeologische Grundlagen und Geltungsbereich**

3.1 Grundlage für das Grundwasserschutzareal bildet der hydrogeologische Bericht «Grundwasserschutzareal Rafzerfeld - Hydrogeologischer Bericht mit Vorschlag für die definitive Ausscheidung des Schutzareals» (Nr. 150427) vom 26. Januar 2018 verfasst durch die Dr. H. Jäckli AG, Zürich.

3.2 Der Geltungsbereich des Reglements und die Ausdehnung der Teilareale A (mit den Teilzonen A1 und A2) sowie den Teilarealen B ergeben sich aus dem Plan «Grundwasserschutzareal Rafzerfeld» (Teilpläne Ost, Mitte und West) 1:2000 vom 1. November 2018 erstellt durch die Gossweiler Ingenieure AG, Bülach.

Das auf dem Schutzarealplan dargestellte, im Richtplan festgelegte Grundwasserschutzareal Rafzerfeld im Gebiet Chüesetziwald hat nur informativen Charakter und ist vom vorliegenden Reglement nicht betroffen. Hier gelten die Bestimmungen des Bundesrechts.

3.3 Das Reglement und der Plan zum Grundwasserschutzareal bilden eine Einheit. Er entfaltet jedoch nur soweit Wirkung, als dieser die Teilareale A und B räumlich definiert.

### **Art. 4 Weitere Bestimmungen**

4.1 Weitere Vorschriften des Gewässerschutzrechtes bleiben vorbehalten.

4.2 Zusätzlich sind, sofern das vorliegende Reglement nichts Anderes festlegt, folgende Wegleitungen, Richtlinien und Normen zu beachten:

- Wegleitung «Grundwasserschutz», Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), 2004
- Richtlinie «Entwässerung von Eisenbahnanlagen», Bundesamt für Verkehr (BAV), 2014
- Wegleitung «Gewässerschutz bei der Entwässerung von Verkehrswegen», Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), 2002
- Modul der Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft «Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft», Bundesamt für Umwelt (BAFU) und Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), 2011
- Richtlinie «Dichtheitsprüfungen an Abwasseranlagen», Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA), 2002
- Richtlinie «Regenwasserentsorgung», Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA), November 2002 mit Update 2008
- SIA-Norm 190 «Kanalisationen», Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein (SIA)
- Richtlinie und Praxishilfe «Regenwasserentsorgung», Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL)
- kantonale Richtlinien zum Gewässerschutz an Strassen und zur Strassenentwässerung



## **II Nutzungsverbeschränkungen**

### **Art. 5 Teilareal B**

Im Teilareal B gelten folgende Nutzungsverbeschränkungen:

- 5.1 Jegliche neuen Bauten, Anlagen, Strassen, Plätze, Leitungen und deren Erweiterungen sowie Geländeänderungen, Sondierbohrungen und speziellen land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen sowie Bewässerungen bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft.

#### **Bauten und Anlagen**

- 5.2 Das Erstellen neuer Bauten und Anlagen, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, ist verboten. Ausnahmen für die Lagerung von Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung des Gebäudes oder des Betriebes sind in Ziffer 5.22 bis 5.24 aufgeführt.
- 5.3 Zugelassen sind neue Bauten mit Anfall von häuslichem Abwasser sowie landwirtschaftliche Ökonomiegebäude. Tiefbauten dürfen nicht mehr als 5 m unter Terrain reichen.
- 5.4 Beim Bau und Unterhalt von landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen ist das Modul «Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft» des BAFU/BLW, 2011 zu beachten. In die Güllengrube entwässerte Mistplatten und Laufhöfe sowie Güllengruben, erdverlegte Güllenleitungen und Grünfuttersilos müssen dicht ausgeführt sein. Neue Güllenbehälter sind mit einer Leckerkennung und einer durchgehenden, dauerhaften Abdichtung unter der Bodenplatte auszustatten.

#### **Freizeit und Sportanlagen**

- 5.5 Es wird nur der Einbau von Produkten bewilligt, die in ihrem Kurz- und Langzeitverhalten keine negativen Einflüsse auf die Grundwasserqualität bewirken.
- 5.6 Neue Sportplätze wie Trainings- und Allwetterplätze mit Kunststoffbelägen oder Tennisplätze sind unter folgenden Voraussetzungen zugelassen:
- Das Niederschlagswasser darf flächig versickern, wenn es unter einem durchlässigen Platz einen mindestens 30 cm mächtigen Unterboden passiert.
  - Bei dichten Plätzen oder dichtem Unterbau ist das gefasste Wasser über eine biologisch aktive Bodenschicht (mind. 20 cm Ober- und mind. 30 cm Unterboden) zu versickern.
- 5.7 Die Erstellung von neuer, durchlässigen Reit- und Ausbildungsplätzen für Pferde (z.B. Sand- oder Holzschnitzelplätze) ist zulässig. Nach Möglichkeit ist der bestehende Unterboden darunter zu belassen, damit das Niederschlagswasser durch diese Schicht versickern kann.
- 5.8 Das Erstellen von Kunsteisflächen und Schwimmbädern ist verboten.



### **Entwässerung**

- 5.9 Neue Schmutzwasserleitungen (inklusive Hausanschlüsse und Schächte) müssen dicht erstellt und so ausgeführt werden, dass spätere Dichtheitskontrollen möglich sind. Gebäudeintern sind Abwasserleitungen so weit als möglich sichtbar zu führen (Kellerdecke) und gesamthaft via Kontrollschacht in einfachen und dauerhaften Systemen zu erstellen. Vor Inbetriebnahme neuer Anlagen sind sämtliche Bauteile gemäss der SIA-Norm 190 auf ihre Dichtheit zu prüfen.
- 5.10 Wo Strassen- oder Meteorwasser an Mischwasserkanalisationen angeschlossen werden, ist zu gewährleisten, dass die Dichtheit sowie die Kontrollierbarkeit des Mischwassersystems erhalten bleiben. Neue Meteorwasserleitungen sind vor Inbetriebnahme gemäss der SIA-Norm 190 auf ihre Dichtheit zu prüfen.
- 5.11 Sickerleitungen von Bauten dürfen nur über dem höchsten Grundwasserstand erstellt werden. Ein Anschluss an das Entwässerungssystem ist nur dann zugelassen, wenn ein Rückstau in die Sickerleitungen ausgeschlossen werden kann.
- 5.12 Neue Versickerungen von Abwässern und Kühlwässern sowie das Erstellen von Bau- und Zeltlagerlatrinen mit Sickergruben sind verboten. Zulässig ist die Versickerung von nicht verschmutztem Regenabwasser von Dachflächen, Hauszufahrten, Vorplätzen, dichten PW-Parkplätzen sowie von untergeordneten Erschliessungsstrassen, Geh-, Rad- und Flurwegen über eine biologisch aktive Bodenschicht (mind. 20 cm Ober- und mind. 30 cm Unterboden).
- 5.13 Kläranlagen und Spezialbauwerke der Abwasserbehandlung sind nicht zugelassen.

### **Strassen**

- 5.14 Bei der Erstellung neuer Strassenabschnitte ist eine dichte, vom Sickerleitungssystem unabhängige Strassenentwässerung zu erstellen. Bei der Entwässerung gelten die entsprechenden kantonalen Richtlinien, und die Vorschriften der Wegleitung «Gewässerschutz bei der Entwässerung von Verkehrswegen» des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft sind zu beachten. Für untergeordnete Erschliessungs- und Werkstrassen sowie Geh-, Rad- und Flur- und Waldwege entfallen in der Regel diese Massnahmen.

### **Plätze**

- 5.15 Bei der Planung und Ausführung von neuen Plätzen ist die Richtlinie und Praxishilfe «Regenwasserentsorgung» des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft zu beachten.
- 5.16 Die Anwendung von Reinigungs-, Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie Auto- waschen, Unterhaltsarbeiten oder vergleichbare Tätigkeiten sind nur auf Plätzen mit dichtem Belag, Randbordüren und Wasserableitung in die Kanalisation gestattet.
- 5.17 Für industriell und gewerblich genutzte Plätze sind ein dichter Belag und eine dichte Entwässerung in die Kanalisation erforderlich.



- 5.18 Für neue, regelmässig belegte PW-Parkplätze ist ein dichter Belag erforderlich. Das Platzwasser kann über eine biologisch aktive Bodenschicht (mind. 20 cm Ober- und mind. 30 cm Unterboden) versickert werden.
- 5.19 Neue Hauszufahrten, Vorplätze, Terrassen und Einzelparkplätze können mit Rasengittersteinen oder Schotterrasen ausgeführt werden. Auch die Versickerung dieses nicht verschmutzten Regenwassers über eine biologisch aktive Bodenschicht (mind. 20 cm Ober- und mind. 30 cm Unterboden) ist zulässig.
- 5.20 Verkehrsflächen auf Landwirtschaftsbetrieben können mit Rasengittersteinen, Schotterrasen, Verbund- oder Sickersteinen sowie chaussiert erstellt werden.
- 5.21 Neue, nur sporadisch oder teilweise belegte Parkplätze sowie gewerbliche Werkplätze für die Materialgewinnung und -aufbereitung können chaussiert erstellt werden.

#### **Wassergefährdende Stoffe**

- 5.22 Die Erzeugung, die Verwendung, der Umschlag und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen sind grundsätzlich verboten. Namentlich sind folgende Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten nicht zulässig:
- Kreisläufe, die Wärme dem Untergrund entziehen oder an den Untergrund abgeben;
  - erdverlegte Lagerbehälter und Rohrleitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten;
  - Lagerbehälter mit wassergefährdenden Flüssigkeiten mit mehr als 450 Liter Nutzvolumen je Schutzbauwerk; ausgenommen sind freistehende Lagerbehälter mit Heiz- oder Dieselöl zur Energieversorgung von Gebäuden oder Betrieben für die Versorgungsdauer von längstens zwei Jahre; das gesamte Nutzvolumen darf höchstens 30 m<sup>3</sup> je Schutzbauwerk betragen;
  - Betriebsanlagen, wie hydraulische Lifte oder Transformatoren, mit wassergefährdenden Flüssigkeiten mit mehr als 2'000 Litern Nutzvolumen.
- 5.23 Ausnahme-Bewilligungen für das Errichten, Betreiben und Ändern von Lager- und Betriebsanlagen können erteilt werden, wenn keine Gefährdung für das Grundwasser vorliegt. Bewilligungspflichtige Lageranlagen müssen mindestens alle 10 Jahre kontrolliert werden. Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind Lageranlagen mit einem Nutzvolumen von bis zu 450 Litern, deren Errichtung dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft vorgängig zu melden ist.
- 5.24 Bei Lager- und Betriebsanlagen sowie Umschlagplätzen müssen Flüssigkeitsverluste verhindert sowie auslaufende Flüssigkeiten leicht erkannt und vollständig zurückgehalten werden (100 % Auffangvolumen erforderlich).

#### **Deponien, Ablagerungen, Abstellplätze**

- 5.25 Das Errichten und Betreiben von Deponien aller Art, das Ablagern von Abfällen sowie das Lagern von wasserlöslichen Stoffen sind verboten. Das Anlegen von temporären Depots aus sauberem Kies und Sand ist zulässig.
- 5.26 Das Abstellen von nicht betriebstüchtigen Fahrzeugen und Maschinen, die wassergefährdende Stoffe enthalten, ist untersagt.



### **Materialentnahmen, Geländeänderungen**

- 5.27 Jeglicher Abbau von Kies, Sand sowie anderem anstehendem Bodenmaterial ist verboten (Ausnahme: baubedingter Aushub und Entnahme von Pflanzen mit Wurzelballen).
- 5.28 Es dürfen keine Geländeänderungen vorgenommen werden, bei denen die Deckschicht (Ober- und Unterboden) beseitigt oder wesentlich vermindert wird. Im Sinne einer Ausnahme sind naturnahe Flächen wie Trockenstandorte (Kies- und Sandflächen ohne Ober- und Unterboden) zulässig, sofern sie die künftige Trinkwassergewinnung weder mengen- noch gütemässig beeinträchtigen. Geländeänderungen sind bewilligungspflichtig.
- 5.29 Das Schutzareal Rafzerfeld überschneidet sich je in einem kleinen Bereich beim Kiesabbaugebiet Langfuri (festgesetzt mit Verfügung der Baudirektion Nr. 821/2001) und beim Kiesabbaugebiet Reineten-Ghürst (festgesetzt mit Verfügung der Baudirektion Nr. 910/1993) mit dem Perimeter des kantonalen Gestaltungsplans «Rafzerfeld Mitte-Ost». In den erwähnten Kiesabbaugebieten gelten die erteilten Kiesabbaubewilligungen uneingeschränkt. Die Wiederauffüllung und Rekultivierung dieser Gebiete wird im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens Mitte-Ost geregelt, in welchem die zum Schutz des Grundwassers nötigen Massnahmen festgelegt werden. Der festgesetzte Gestaltungsplan Mitte-Ost ist eine Bewilligung für Geländeänderungen im Sinne von Ziffer 5.1 und 5.28 des vorliegenden Reglements.

### **Recyclingbaustoffe**

- 5.30 Der Einsatz von Recyclingbaustoffen ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen für die Verwendung in kompakter, zementgebundener Form sind bewilligungspflichtig.

### **Land- und Forstwirtschaft**

- 5.31 Die forstwirtschaftliche Nutzung ist nicht eingeschränkt. Die Verjüngung des Waldes hat möglichst kleinflächig zu erfolgen. Neue Baumschulen und das Anlegen von neuen forstlichen Pflanzgärten sind bewilligungspflichtig.
- 5.32 Die landwirtschaftliche Nutzung wie Graswirtschaft, Weidegang, Ackerbau, Gemüsebau, Obstbaumgärten mit Hochstamm-Kulturen sowie mit der landwirtschaftlichen Nutzung vergleichbare Kulturen sind vorbehaltlich der Ziffern 5.33 bis 5.35 zugelassen. Neue Container-Pflanzschulen, Freiland-Baumschulen sowie Familiengartenareale (Schrebergärten) sind bewilligungspflichtig.
- 5.33 Obst- und Weinbau sind zulässig, wenn durch eine geeignete Anbaumethode (Grüneinsaat) der Bracheflächenanteil zeitlich und örtlich auf ein absolutes Minimum reduziert wird. Das Herbeiführen von Totalbrache mit Herbiziden ist nicht zugelassen.
- 5.34 Das flächenmässige Bewässern von Kulturen ist bewilligungspflichtig. Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten sind. Für bestehende Bewässerungen im Grundwasserschutzareal ist innert fünf Jahren nach Inkrafttreten des Reglements eine Bewilligung nach Art. 32 Ziffer 2 lit. d der Gewässerschutzverordnung einzuholen. Das



Beimischen von Düngemitteln zum Bewässerungswasser ist nur als Tropfbewässerung zugelassen.

- 5.35 Vorbehalten bleiben weitergehende Nutzungseinschränkungen und Massnahmen, wenn die Grundwasserqualität nicht den gesetzlichen Anforderungen (Anhang 2 Gewässerschutzverordnung) genügt.

### **Eisenbahnanlagen**

- 5.36 Beim Erstellen neuer oder bei wesentlichen Änderungen an bestehenden Gleisanlagen ist das Gleistrasse abzdichten und das Regenabwasser ist gemäss den Vorschriften der Richtlinie «Entwässerung von Eisenbahnanlagen» des Bundesamtes für Verkehr zu versickern. Als wesentliche Änderung gelten alle Vorhaben, welche die Fundationsschicht des Unterbaus oder das Entwässerungssystem betreffen (z.B. Oberbauerneuerung mit Unterbausanierung), nicht aber Vorhaben an den übrigen Teilen der Gleisanlagen (z.B. Ersatz von Gleisen, Schwellen, Schotter, Fahrleitungen, Kabelkanälen oder Fahrleitungsmasten). Neue Weichen sind grundsätzlich nicht innerhalb des Schutzareals zu platzieren. Sämtliche Anpassungsarbeiten sind im Einvernehmen dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft zu realisieren.
- 5.37 Gleisanlagen, auf welchen keine wassergefährdenden Stoffe transportiert werden (z.B. Transportgleise für Kiesabbau), bedürfen keiner Abdichtung.

### **Belastete Standorte gemäss Altlasten-Verordnung (AltIV)**

- 5.38 Innerhalb des «Grundwasserschutzareal Rafzerfeld» befinden sich die belasteten Standorte Nr. 0055/D.0003-000 und 0055/D.0006-000, Eglisau, sowie Nr. 0071/D.0008-000, Wil, gemäss Altlasten-Verordnung (AltIV) vom 26. August 1998. Alle Terrainveränderungen in diesem Perimeter sind bewilligungspflichtig.



## **Art. 6 Teilareal A**

Um die bereits bestehenden landwirtschaftlichen Siedlungen im Teilareal A wird eine Teilzone A2 ausgedehnt. Das übrige Teilareal A entspricht einer Teilzone A1.

Zusätzlich zu den in Art. 5 aufgeführten Beschränkungen gelten im Teilareal A folgende Nutzungsbeschränkungen:

### **Bauten und Anlagen**

#### ***Teilzone A1***

- 6.1 Das Erstellen neuer und das Erweitern bestehender Bauten und Anlagen sind verboten.
- 6.2 Die Bewilligung für die Sanierung und Erneuerung bestehender Hoch- und Tiefbauten sowie anderer Anlagen kann erteilt werden, wenn die zum Schutze des Grundwassers erforderlichen Massnahmen getroffen werden, gegenüber dem bestehenden Zustand keine zusätzliche Gefährdung entsteht und die Erneuerung in der bestehenden Grössenordnung erfolgt.

#### ***Teilzone A2***

- 6.3 Für neue Bauten und Anlagen gelten die Bestimmungen des Teilareals B gemäss Ziffern 5.1 bis 5.4 (Ausnahmen für die Lagerung von Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung des Gebäudes oder des Betriebes gemäss Ziffern 5.22 bis 5.23 sind nicht zulässig; siehe auch Ziffer 6.15).

### **Freizeit und Sportanlagen**

- 6.4 Neue Sportplätze mit Hartanlagen (z.B. Kunstrasenanlagen, Tennisplätze) sind verboten. Beim Anlegen von Sportrasen darf die natürlich vorhandene Deckschicht nicht zerstört oder massgebend geschmälert werden.

### **Entwässerung**

- 6.5 Die notwendigen Kanalisationen sind auf ein Minimum zu beschränken. Gebäudeintern sind Schmutzwasserleitungen so weit als möglich an der Kellerdecke aufzuhängen und gesamthaft via Kontrollschacht in möglichst einfachen Systemen an die öffentliche Kanalisation zu erstellen. Neue Leitungen unter der Bodenplatte (Grundleitungen) sind zu vermeiden. Bei der Planung ist rechtzeitig mit dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft Kontakt aufzunehmen.
- 6.6 Neue Schmutz- und Meteorwasserleitungen sowie Drainagevorflutleitungen dürfen grundsätzlich nicht durch das Teilareal A verlegt werden. Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot der Durchleitung können dort bewilligt werden, wo aus geotechnischen oder anderen zwingenden Gründen dem Teilareal A nicht ausgewichen werden kann. In diesen Fällen haben die Leitungen den Bestimmungen des Teilareals B gemäss Ziffern 5.9 und 5.10 zu entsprechen.
- 6.7 Vor Inbetriebnahme neuer Anlagen sind sämtliche Bauteile gemäss der SIA-Norm 190 auf ihre Dichtheit zu prüfen.
- 6.8 Es dürfen keine Sickerleitungen erstellt werden.



### **Strassen und Flurwege**

- 6.9 Mit der Ausnahme von Flurwegen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke dürfen innerhalb des Teilareals A vorbehältlich Ziffer 6.10 grundsätzlich keine neuen Strassen erstellt werden. Flurwege sind zulässig, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine Beeinflussung des Grundwassers und der zukünftigen Trinkwassergewinnungsanlagen zu befürchten ist.
- 6.10 Übergeordnete Strassenbauprojekte, insbesondere die Umfahrung Eglisau, sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn das Vorhaben das Grundwasserschutzareal nur randlich quert, über dem höchsten Grundwasserspiegel liegt und die künftige Trinkwassergewinnung weder mengen- noch gütemässig beeinträchtigt.

### **Park-, Abstell-, Zelt- und Campingplätze**

#### ***Teilzone A1***

- 6.11 Das Anlegen neuer Plätze und Erholungseinrichtungen ist verboten.

#### ***Teilzone A2***

- 6.12 Für neue Plätze gelten die Bestimmungen des Teilareals B gemäss Ziffern 5.1 bis 5.20.
- 6.13 Das Anlegen von Erholungseinrichtungen (z.B. Zelt- und Campingplätze) ist verboten.

### **Wassergefährdende Stoffe**

- 6.14 Die Erzeugung, die Verwendung, der Umschlag und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen sind verboten; ausgenommen sind Dünger- und Pflanzenschutzmittel für den land- und forstwirtschaftlichen Eigenbedarf.
- 6.15 Für neue Heizungen von Gebäuden oder Betrieben sind Energieträger zu wählen, die keine Gefährdung für das Grundwasser darstellen.

### **Recyclingbaustoffe**

- 6.16 Der Einsatz von Recyclingbaustoffen ist verboten.

### **Forstwirtschaft**

- 6.17 Grossflächige Rodungen sind verboten.

### **Biotope und Revitalisierungen von Fliessgewässern**

- 6.18 Das Umgestalten von stillgelegten Kiesgruben zu Feuchtbiotopen sowie die Revitalisierung von Fliessgewässern sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn das Vorhaben randlich im Grundwasserschutzareal und über dem höchsten Grundwasserspiegel liegt und es die künftige Trinkwassergewinnung weder mengen- noch gütemässig beeinträchtigt.



### **Eisenbahnanlagen**

- 6.19 Für neue Eisenbahnanlagen gelten grundsätzlich die gleichen Bestimmungen wie im Teilareal B (siehe Ziffer 5.36). Die Versickerung von nicht verschmutztem Regenabwasser ist jedoch verboten.
- 6.20 Gleisanlagen, auf welchen keine wassergefährdenden Stoffe transportiert werden (z.B. Transportgleise für Kiesabbau), bedürfen keiner Abdichtung.



**Art. 7 Massnahmen an bestehenden Bauten und Anlagen**

- 7.1 Bestehende und bewilligte Bauten, Anlagen und Nutzungen können vorbehältlich Ziff. 7.2 weiter betrieben werden.
- 7.2 Bestehende Bauten und Anlagen (z.B. Heizöltanks, Plätze, Entwässerungsleitungen, Strassen und Bahnanlagen), die nicht den Vorschriften dieses Reglements entsprechen, haben den Vorschriften des Gewässerschutzbereiches A<sub>II</sub> zu entsprechen. Sie sind nur im Rahmen von Erneuerungen, Sanierungen oder Erweiterungen den Vorschriften dieses Reglements anzupassen. Alle weiteren Massnahmen werden im Rahmen der konkreten Ausscheidung von Grundwasserschutz-zonen vorgängig der Inbetriebnahme einer Trinkwassergewinnung festgelegt.



### **III Schlussbestimmungen**

#### **Art. 8 Ausnahmefälle, Auslegung und Änderung des Reglements**

- 8.1 In begründeten Ausnahmefällen kann das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und Abweichungen vom Reglement bewilligen.

#### **Art. 9 Inkrafttreten**

- 9.1 Der Plan «Grundwasserschutzareal Rafzerfeld» und das entsprechende Reglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Festsetzung durch die Baudirektion in Kraft.

#### **Art. 10 Anmerkung im Grundbuch**

- 10.1 Nach Inkrafttreten der Bestimmungen zum Grundwasserschutzareal sind die Eigentumsbeschränkungen gemäss vorliegendem Reglement im Grundbuch bei den betroffenen Grundstücken anzumerken.

#### **Art. 11 Informationspflicht**

- 11.1 Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen im Grundwasserschutzareal zu informieren.

#### **Art. 12 Vollzug und Überwachung**

- 12.1 Gemäss §§ 7 und 37 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz liegt die unmittelbare Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der im Reglement aufgeführten Nutzungsbeschränkungen bei den Gemeinderäten Eglisau, Hüntwangen, Rafz und Wil, je auf ihrem Gemeindegebiet.

#### **Art. 13 Strafbestimmungen**

- 13.1 Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz bestraft.
- 13.2 Die Strafbestimmungen anderer Gesetze bleiben vorbehalten.

**Festgesetzt durch die Baudirektion**

mit Verfügung Nr. 0 6 5 7 vom 0 3. Dez. 2018

Inkrafttreten am 05. Feb. 2019